

Wachvorschrift für die Brandsicherheitswache im Kurhaus der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Vorschrift	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Wachvorschrift für die Brandsicherheitswache im Kurhaus der Stadt Bernburg (Saale) vom	- § 20 BrSchG - BauO LSA - VStättR - Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr	-	a) - b) 30.01.2017 c) 01.02.2017	-

GLIEDERUNG

- I. Allgemeine Vorschriften**
- II. Aufgaben der Brandsicherheitswache**
- III. Dienstdurchführung**
- IV. Postenbereiche**
- V. Ordnungswidrigkeiten**
- VI. Schlussbestimmung**

I. Allgemeine Vorschriften

- ❖ Eine Brandsicherheitswache ist grundsätzlich bei jeder Vorstellung, bei jeder Generalprobe und Arbeitsprobe mit Zuschauern erforderlich. Sie ist vom Betreiber von der Stadt Bernburg (Saale) anzufordern (§ 20 BrSchG).
- ❖ Die Stärke der Brandsicherheitswache wird entsprechend den Festlegungen im Abnahmeprotokoll für die jeweilige Vorstellung durch die Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) gestellt. Die zu gewährleistende Mindeststärke besteht aus einem Wachhabenden und einem Sicherungsposten.
- ❖ Auf eine Brandsicherheitswache kann verzichtet werden, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus im Abnahmeprotokoll festgelegt ist (Punkt 56.2 VStättR).
- ❖ Dienstbeginn ist 30 Minuten vor Einlassbeginn. Die Posten sind 15 Minuten vor Vorstellungsbeginn zu besetzen.
- ❖ Der Wachhabende entscheidet über die Anzugsordnung zur Dienstdurchführung. Dabei können je nach Wetterlage Feuerwehr-Blouson, Feuerwehr-Blouson mit Binder und Feuerwehr-Strickjacke sowie Feuerwehr-Dienstuniform nach Landesvorschrift getragen werden. Eine einheitliche Dienstkleidung ist durchzusetzen.
- ❖ Die Brandsicherheitswache hat zum Dienstplatz die Einsatzbekleidung (Feuerwehr-Überjacke, Feuerwehr-Schutzhelm) mitzuführen.

- ❖ Bei zwei aufeinander folgenden Vorstellungen mit weniger als einer Stunde Zwischenzeit verbleibt die Brandsicherheitswache vor Ort und sichert die Nachfolgeveranstaltung ab. Eine nochmalige Überprüfung der Sicherheitsvorrichtungen entfällt.
- ❖ Stellen sich bei der Kontrolle oder während der Vorstellung Ereignisse ein, die erhebliche Sicherheitsmängel (Ausfall der Notbeleuchtung, auftretende bauliche Mängel oder der Ausfall anderer sicherheitstechnischer Einrichtungen) darstellen, so ist eine sofortige Beseitigung zu veranlassen. Sollte eine Beseitigung nicht möglich sein, sind der Betreiber bzw. dessen Beauftragter zu verständigen. Über einen Abbruch der Vorstellung entscheidet der Wachhabende der Brandsicherheitswache.
- ❖ Die Brandsicherheitswache endet mit der Abschlusskontrolle des Zuschauerraumes.

II. Aufgaben der Brandsicherheitswache

- ❖ Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe, alle der zur Sicherheit der Zuschauer und der im Kurhaus beschäftigten Personen festgelegten Brandschutzmaßnahmen (einschließlich Rauchverbot) zu kontrollieren und durchzusetzen.
- ❖ Bei Störungen und außergewöhnlichen Situationen hat der Wachhabende entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- ❖ Bei Wahrnehmung von Brandgeruch bzw. eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren (entfällt bei Ansprechen der Brandmeldeanlage), die Lage zu erkunden und die Brandbekämpfung mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten und Einrichtungen aufzunehmen.
- ❖ Erforderliche Evakuierungsmaßnahmen sind bei Erfordernis mit dem Betreiber bzw. dessen Beauftragten unverzüglich zu veranlassen.
- ❖ Alle Handlungen sind so durchzuführen, dass keine zusätzliche unnötige Beunruhigung des Publikums auftritt und Panik vermieden wird.
- ❖ Dem Publikum sowie dem Personal gegenüber hat sich die Brandsicherheitswache höflich und korrekt zu verhalten. Bei auftretenden Problemen hat die Brandsicherheitswache sachlich zu reagieren und strittige Fragen in Verbindung mit dem Hauspersonal zu klären.

III. Dienstdurchführung

- ❖ Der Wachhabende ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich.
- ❖ Das Wachbuch ist gewissenhaft zu führen. Gleichzeitig sind Vorkommnisse im Kontrollbuch des Betreibers einzutragen.
- ❖ Sichtprüfung der Feuerlöschrichtungen und Kontrolle des Zustandes der Kleinlöschgeräte im Bühnenbereich.
- ❖ Vor Vorstellungsbeginn ist die Freihaltung der Evakuierungswege, der Wandhydranten, Kleinlöschgeräte und Feuermelder einschließlich der Wasserentnahmestellen zu prüfen. Die Überprüfung ist im Kontrollbuch nachzuweisen.

- ❖ Kontrolle und Überwachung der lt. Abnahmeprotokoll festgelegten Maßnahmen.
- ❖ Ergeben sich nach der Kontrolle und Prüfung keine Mängel, so ist die Hinweistafel "**Feuerwehr anwesend**" auszulegen. (30 Minuten vor Beginn der Vorstellung).
- ❖ Der Emporenbereich ist für Besucher und Gäste des Hauses gesperrt.
- ❖ Besonderer Kontrollschwerpunkt ist das Treppenhaus am Küchentrakt. Hier ist die ständige Freihaltung des baulichen Rettungsweges besonders zu beachten.

IV. Postenbereiche

- ❖ Wachhabender:
Beobachtung der Bühnenhandlung und Überwachung der Einhaltung der Festlegungen lt. Abnahmeprotokoll. Durchführung von Kontrollen während der Vorstellung.
- ❖ Posten 1:
Beobachtung der Bühnenhandlung von der rechten Bühnenseite. Während der Pausen Streifenposten im Zuschauerhaus.
- ❖ Posten 2:
Streifengänge im Haus und Kontrolle Freihaltung der Rettungswege während der Veranstaltung. Bestreifung Außenanlage und Kontrolle Feuerwehrezufahrten.
- ❖ Bei Bedarf von weiteren Brandsicherheitsposten, entsprechend des Abnahmeprotokolls, erfolgt die Aufgabenzuweisung durch den Wachhabenden.

V. Ordnungswidrigkeiten

In der Baugenehmigung ist durch Auflagen, gestützt auf § 55 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zu fordern, dass

- entsprechend dem Verbot der Nr. 49.1 VStättR auf Rettungswegen oder auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden,
- entsprechend dem Gebot der Nr. 49.2 VStättR Rettungswege während des Betriebes freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden,
- entsprechend dem Verbot der Nr. 49.3 VStättR Türen nicht verschlossen oder festgestellt werden,
- entsprechend dem Verbot Nr. 50.1 Satz 1 sowie Nummern 50.3 und 50.4 VStättR Dekorationen und Ausstattungen auf der Hauptbühne, den Bühnenerweiterungen und der Vorbühne nicht aufbewahrt werden.
- entsprechend den Geboten der Nummern 51.2 und 51.3 VStättR anderes als das dort genannte Material nicht verwendet wird (schwer entflammbares Material),
- entsprechend den Geboten der Nummern 51.4 VStättR anderes als nicht mindestens schwer entflammbares Material nicht verwendet wird,
- entsprechend den Verboten der Nummern 52.1, 52.2 und 52.6 VStättR nicht geraucht, kein offenes Feuer sowie Feuerwerk verwendet wird oder brennbare Flüssigkeiten nicht gelagert oder aufbewahrt werden,
- entsprechend dem Verbot der Nr. 53.5 VStättR keine Änderungen der geprüften Laseranlage durchgeführt werden,

- entsprechend den Geboten der Nummern 54.1 und 54.2 VStättR der Betrieb von Bühnen- oder Szenenflächen nicht zulässig ist, wenn die in diesen Vorschriften genannten Personen nicht anwesend sind (Bühnenmeister, technische Fachkräfte),
- entsprechend dem Gebot der Nr. 56.4 VStättR den Anordnungen der Brandsicherheitswache Folge zu leisten ist.
- entsprechend dem Gebot der Nr. 58.2 VStättR während des Betriebes die genannte Person ständig anwesend ist (Betreiber bzw. dessen Beauftragter),
- entsprechend dem Verbot der Nr. 60 VStättR die in dem Plan festgelegte Ordnung nicht geändert wird oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze nicht geschaffen werden (Plan für Sitz- und Stehplätze),
- entsprechend den Geboten der Nr. 62 VStättR die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen vollständig und rechtzeitig durchgeführt und die festgestellten Mängel beseitigt werden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen diese Auflagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA).

VI. Schlussbestimmung

Gesetzliche Grundlagen

- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
- Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättR)
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale)

Diese Wachvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Bernburg (Saale), 30.01.2017

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)